

Sachwalterschaftsverfahren und ihre gerichtliche Erledigung

Projektleitung: Wolfgang Stangl
Zwischenbericht: Walter Hammerschick, Arno Pilgram
Jubiläumsfondsprojekt Nr. 8835

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Wien, November 2002

Soziale Voraussetzungen der Anregung und die Praxis der Erledigung von Sachwalterschaftsverfahren - Eine Bestandsaufnahme *

Walter Hammerschick, Arno Pilgram

<i>Inhalt</i>	Seite
Einleitung	3
Der Gegenstand der Studie	5
Zwischenergebnisse	6
Die Population der Verfahrensbetroffenen	7
Anreger und Anlässe für die Anregung der Sachwalterschaft	9
Die Ergebnisse der Sachwalterschaftsverfahren	11
Regionale Unterschiede in der Verfahrenserledigung, Bundesländerebene	15
Diskussion und Ausblick	18
Vortragsfolien	20
Anhang: Tabellenband	

* Bei diesem Bericht handelt es sich um die erweiterte Fassung eines Vortrags, der unter diesem Titel am 22.11.2002 im Anschluss an die Jahresgeneralversammlung des Vereins für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur im Bundesministerium für Justiz gehalten wurde. Im Anhang werden die Folien wiedergegeben, die beim Vortrag benutzt wurden.

Einleitung

Die Sachwalterschaft (und Patientenanwaltschaft), wie sie heute besteht, ist ein spätes Produkt der Psychiatriekritik der 1970erjahre. Diese Kritik wurde von einer gesellschaftlichen Grundstimmung getragen, von einer jungen Sozialwissenschaft der damaligen Zeit aber wesentlich ausformuliert und verstärkt. Das erwachende gesellschaftliche Interesse an den vom Fortschritt Ausgeschlossenen aller Art beruhte auf dem Versuch, wirtschaftliche und soziale Fortschritts Grenzen hinauszuschieben, humane Ressourcen möglichst zu pflegen, auszuschöpfen und möglichst viele Menschen in den Arbeits- und Konsumnexus einzubeziehen. Eine Politik des Wachstums nach innen und der Demokratisierung des Wohlstands ließ quasi auch die letzten Winkel und Ränder der Gesellschaft ausleuchten, sie selbst in diversen Hospitälern und Asylen entdecken.

Anfänglich musste man sich damals als junger Soziologe noch in die psychiatrischen Anstalten einschleichen, als Hilfspfleger z.B., um die oft erbärmliche Alltagssituation von Insassen totaler Institutionen kennen lernen und beschreiben zu können. Diese Situation schien mindestens so sehr durch die soziale Entmündigung wie durch psychopathologische und geistige Verfassung selbst geprägt¹. Die Situation Entmündigter, wiewohl ja keineswegs alle hospitalisiert, wurde am speziellen Beispiel der Bewohner geschlossenen Anstalten für psychisch Kranke, geistig Behinderte, Erziehungsschwierige etc. besonders deutlich. Diese Personengruppen standen augenscheinlich unter der weitreichenden Kuratel von Experten einer damals pharmakologisch-technisch und kurativ noch unterentwickelten medizinischen Disziplin. An dieser Situation hatte eine unzureichende und laxe rechtliche Kontrolle von Handlungs- und Freiheitsbeschränkungen offenbar ihren Anteil.

Die Reformantwort auf die Psychiatriekritik fand nicht nur innerhalb der Psychiatrie statt (Stichworte: Medikalisierung, Gemeindenahe Psychiatrie), sondern vor allem auch im Bereich der Justiz². Die gerichtliche Praxis der Entmündigungsordnung und der Rechtsfürsorge wurden zum Gegenstand von Reformüberlegungen und in diesem Zusammenhang auch von frühen systematischen sozialwissenschaftlichen Erhebungen durch Medizinsoziologen.³ Es ging darum, Verfahrensschwächen zu identifizieren und zu korrigieren und den sozialen Sachverstand und das soziale Sorgeelement in der Rechtsfürsorge zu stärken. In der Entstehung der Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft hat, wie kaum sonst wo, die sozialwissenschaftliche Erfassung der

¹ Forster Rudolf / Pelikan Jürgen (1978a): Patientenversorgung und Personalhandeln im Kontext einer psychiatrischen Sonderanstalt – Eine organisationssoziologische Analyse des Psychiatrischen Krankenhauses der Gemeinde Wien, Baumgartner Höhe. Institut für Höhere Studien (Institutsarbeiten 108 und 109); diess. (1978b): Gewalt im Alltag der Psychiatrie – Ausgewählte Ergebnisse einer Analyse der Patientenversorgung in einer Psychiatrischen Sonderanstalt. Österr. Zeitschrift für Soziologie, 4, Heft 2, 58-72

² Forster Rudolf (1997): Psychiatrische Macht und rechtliche Kontrolle. Wien 1997

³ Bundesministerium für Justiz (Hrsg.)(1982): Reform der Entmündigungsordnung. Rechtliche Vorsorge für geistig und psychisch Behinderte. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Nr.4);

Rechtswirklichkeit eine praktische katalysierende Rolle gespielt.⁴ Es ist bemerkenswert, dass sich die Justiz und Justizpolitik hier besonderer Kenner des Medizin- und Psychiatricsystems und der Lebenswelt von Kranken und Behinderten bediente, der Medizinsoziologen Forster und Pelikan, um den Rechtsschutz hier möglichst realitätsgerecht und wirksam zu verbessern. Während die sozialwissenschaftliche Expertise im Prozess der Sachwalterschaftsgesetzgebung optimal und beispielgebend genutzt wurde, fehlten in weiterer Folge Geduld und Mittel, die Umsetzung der neuen Rechtsinstrumente ähnlich sorgfältig zu kontrollieren, im Gegensatz übrigens zur fortlaufenden Beobachtung der Patientenanwaltschaft.

Die soziologisch-empirische Auseinandersetzung mit der Entmündigungsordnung fand bisher leider keine Fortsetzung in Forschungsarbeiten zur Praxis des Sachwalterrechts, obwohl sehr bald Hinweise auf durchaus unerwartete und ihrerseits nicht unproblematische Nebenfolgen der Reform bzw. der Ersetzung der Entmündigungsordnung im Jahr 1983 durch ein Sachwalterrecht auftauchten. Schon in einem Vortrag⁵ bei der Richterwoche 1989 zieht Forster Bilanz über 5 Jahre Sachwalterrecht, in der er angesichts steigender Bestimmungszahlen, beschränkter Kapazitäten der Vereinsanwaltschaft sowie der Tendenz zu sachlicher und zeitlicher Entgrenzung von Sachwalterschaften ernste Zweifel äußert in Bezug auf die Verwirklichung der Prinzipien der restriktiven Handhabung, der Betroffenenorientierung und der kompensatorischen Effektivität. Vielmehr scheint ihm gerade der Erfolg bei der Entstigmatisierung und das Versprechen professioneller Fürsorge die Normalisierung der Rechtsbeschränkung und Funktionalisierung der Sachwalterschaft für Zwecke der Verwaltung psychisch und geistig Behinderter erleichtert zu haben.

In der Zwischenzeit sind diese Befunde nicht hinfällig, im Gegenteil, ist der Druck angestiegen, darauf auch praktisch zu antworten, die Ziele der Reform zu überprüfen und Alternativen zur Sachwalterschaft zu entwickeln, die indessen keinen Verlust an Rechtsschutz bringen sollten. Eine schiere Fortschreibung der Praxis droht angesichts absehbarer demographischer, sozial- und familienstruktureller Entwicklungen, angesichts der Defamiliarisierung, Verinstitutionalisierung und Kommerzialisierung der Vorsorgesysteme für Alte und Behinderte zu einer endgültigen Überforderung, Überlastung und Schematisierung der Anwendung von Sachwalterschaft zu führen. Bei einem Anstieg der jährlichen Zuwächse an Sachwalterbestellungen (Inzidenzzahlen) von ca. 1.500 1985 auf ca. 6.000 2002 und einer Zunahme der Personen unter Sachwalterschaft (Prävalenzzahlen) von ca. 21.000 1984 auf 35.000 1999 (aktuelle und präzise Daten vermisst man),

⁴ Bundesministerium für Justiz (Hrsg.)(1984): Rechtsfürsorge für psychisch Kranke und geistig Behinderte. Sozialwissenschaftliche Beiträge 1978 – 1984. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Nr.20)

⁵ Vgl. Forster Rudolf (1991): Fünf Jahre Sachwalterrecht. Eine Zwischenbilanz aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.)(1991): Rechtsfürsorge und Sachwalterschaft. Österreichische Richterwoche 1989. Wien (Schriftenreihe des BMJ, Nr.47), 115-140

müssen die Alarmglocken läuten.⁶ Daher haben sich der Verein für Sachwalterschaft und Patientenadvokatur und das BMJ dazu entschlossen, ein Forschungsprojekt anzulegen, das derzeit am IRKS läuft und aus Mitteln des Jubiläumsfonds der ÖNB finanziert werden konnte.

Der Gegenstand der Studie

Den Kern der Studie bildet eine gesamtösterreichische Inzidenzerhebung und Auswertung von Sachwalterschaftsverfahren. Sie ist weitgehend als Replikationsstudie angelegt und orientiert sich – der neuen Rechtslage und den erhöhten Inzidenzziffern angepasst – an der vom Ludwig Boltzmann-Institut für Medizinsoziologie im Jahre 1981 durchgeführten Studie von Entmündigungsverfahren.⁷ Damals wurde mit Unterstützung des BMJ und der Gerichte eine gesamtösterreichische Inzidenzerhebung aller in einem achtmonatigen Zeitraum in 1. Instanz enderledigten Entmündigungsakte durchgeführt. Nach dem Inkrafttreten des Sachwalterschaftsrechts, 1984, wurde hingegen keine vergleichbare, entsprechend umfassende und systematische Erhebung über die gerichtlichen Verfahren, welche die Beschränkung von persönlichen Rechten psychisch Kranker und geistig behinderter Menschen betreffen, mehr durchgeführt.

Die nunmehr, gleichsam verspätet, vorliegende Replikationsstudie und der Vergleich der beiden Studienergebnisse hinsichtlich der Verfahren, ihrer Subjekte (Adressaten/Betroffene und Akteure), des von ihnen konstituierten Verfahrenegegenstandes, ihrer praktischen Erwartungen an das Verfahren und der Verfahrenserledigungen soll die Frage nach den Gründen für die expansive Entwicklung der Sachwalterschaft differenziert zu beantworten gestatten. Wie weit spiegeln veränderte Verfahrenszahlen, -betreiber, -gegenstände bzw. „soziale Problemlagen“, wie sie sich in den Akten abbilden,

- a) demographische Entwicklungen, d.h. vor allem einen veränderten Altersaufbau der Bevölkerung, aber auch gewandelte Familien- und familiäre Versorgungsmuster?
- b) eine Konsequenz des reformierten Unterbringungsrechts? Das Unterbringungsgesetz hat zu einer veränderten Praxis der Beschränkung der Bewegungsfreiheit von geistig Behinderten und psychisch Kranken geführt. Wider Erwarten ist die Zahl der Unterbringungen gestiegen, die Unterbringungs- bzw. Anhaltedauer wurde im Schnitt aber stark verkürzt. Besteht ein Zusammenhang zwischen veränderter Unterbringungspraxis und einer steigenden Nachfrage nach Sachwalterschaften?
- c) eine Konsequenz anderer die Situation geistig behinderter und psychisch Kranker betreffender Rechtsreformen? Haben paradoxerweise erhöhte materielle Sicherheit und kom-

⁶ Vgl. Stidl Thomas (1995): 10 Jahre Sachwalterschaft. Evaluierung am Beispiel der Fallstudie ‚Bezirksgericht Retz‘. Wien (Diplomarbeit an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät)

⁷ Forster Rudolf (1983): Sozialwissenschaftliche Begleitforschung eines Modellprojekts Sachwalterschaft. Endbericht für die Jahre 1981/82. Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Medizinsoziologie)

plexere soziale Rechtsansprüche (z.B. Pflegeversicherung) dieser Personengruppen den Bedarf nach Rechtsfürsorge wachsen lassen?

- d) Haben bestimmte Eigenschaften des Sachwalterschaftsverfahrens selbst Verfahrensschwellen gesenkt oder zu einer gegenüber der alten Rechtslage veränderten richterlichen Bereitschaft zur Rechtseinschränkung geführt?

Nicht nur im Zeit-, sondern vor allem auch im regionalen Vergleich zwischen den Gerichtssprengeln sollte sich überdies verfolgen lassen, inwiefern

- e) Unterschiede hinsichtlich des institutionellen Angebots an Sachwaltern (Vereinsanwälter und andere) sowie anderen unterstützenden Einrichtungen für geistig Behinderte und psychisch Kranke eine Rolle spielen. Zwischen gerichtlichen Entscheidungen und zugänglichen „Lösungen“ für Sachwalterschaft bzw. den dahinter stehenden Problemen kann ein Zusammenhang angenommen werden.
- f) Gerichtliche Usancen (regionale Rechtskulturen) die Veränderungen auf Seiten der Nachfrage und/oder der Problem- bzw. Bedarfslage unterschiedlich „bewältigen“. Bei der Verarbeitung des Verfahrensinput können rechtliche Spielräume geschaffen und genutzt werden.

Zwischenergebnisse

Auf das Gros dieser wichtigen Fragen lässt sich heute noch nicht die Antwort geben. Noch muss der Vergleich mit den gerichtlichen Daten aus den 1980er Jahren und muss die Hintergrundanalyse der soziodemographischen und Regionaldaten warten. Was zunächst gewonnen werden musste, war ein Bild der aktuellen Sachwalterschaftsverfahren, was dafür ausgewertet werden konnte, waren 2.370 von AußerstreitrichterInnen (bis Ende April) ausgefüllte Erhebungsbögen über in den Monaten Oktober 2001 bis Jänner 2002 getroffene Entscheidungen über die Anregung von Sachwalterschaft. Die Mitarbeit der für die Untersuchung eingespannten Richter und Richterinnen war dankenswerterweise sehr gut. So sind - zieht man die Daten des Bundesrechenzentrums (BRZ) heran - 70 Prozent aller im Untersuchungszeitraum stattgehabten „Erstverfahren“ erfasst, wiewohl nicht alle Gerichtssprengel gleich gut repräsentiert.⁸ Da nicht alle gemeldeten Verfah-

⁸ Nach einer Liste des BRZ über Sachwalterschaftsverfahren erfolgten im viermonatigen Untersuchungszeitraum 2.534 Anordnungen der Sachwalterschaft, von denen sich nach Durchsicht 2.354 als tatsächlich erstmalig erwiesen. Stellt man diesem berichtigten Wert die 1.571 seitens der Gerichte am IRKS gemeldeten 1.571 erstmaligen Sachwalterbestellungen (seinerseits ein Wert nach Korrektur) gegenüber, so ergibt das eine Erfassungsrate von 66,7 Prozent. Deutlich nach unten weichen diese Raten vom Durchschnitt ab in der Steiermark (53,2 %) und in Tirol (57,6 %), deutlich nach oben in Niederösterreich (75,4 %) und im Burgenland (97,4 %).

Es ist nicht auszuschließen, dass auch die BRZ-Daten in mancher Hinsicht unvollständig sind. So zeichnet das BRZ im Untersuchungszeitraum nur 162 Fälle von Verfahrenseinstellung auf, während die Gerichte für die Studie 372 solcher Einstellungen melden. Hier stimmen die Erfassungsdaten von BRZ und IRKS nur für die Bundesländer Salzburg und Vorarlberg annähernd überein. Vor allem in Niederösterreich, Oberösterreich und dem Burgenland registriert das BRZ offenbar nur einen Bruchteil (ein Drittel bis ein Fünftel) der Einstellungen.

rensfälle den Kriterien für die Auswahl entsprachen und in Einzelfällen die Unvollständigkeit der Daten ein Ausscheiden gebot, beruhen nachfolgende Aussagen auf 2.107 Erhebungsbögen.

Wir können Ihnen heute ein erstes Bild geben

- * von den Anträgen auf (erstmalige) Bestellung eines Sachwalters, von den Personenmerkmalen der Verfahrensbetroffenen, von den Anregern und Anlässen des Verfahrens,
- * davon, wer aus welchem Anlass, aus welcher Problemlage heraus, eine Sachwalterschaft zu initiieren versucht,
- * von den Verfahrensabschlüssen, von der Verfahreneinstellung (ohne oder nach Verfahren), von der einstweiligen oder definitiven Sachwalterbestellung, dem Typus und dem Kompetenzradius des Sachwalters,
- * ferner vom Zusammenhang zwischen Personen-, Anreger- sowie Anlassmerkmalen und dem Verfahrensergebnis,
- * schließlich von der regionalen Variation der Verfahrensabschlüsse,
- * und davon, inwiefern sie von Besonderheiten bei den Personen-, Anreger- oder Anlassmerkmalen bestimmt sind, oder davon unabhängig auf Eigenarten der gerichtlichen Entscheidungspraxis beruhen.

Die Population der Verfahrensbetroffenen

Im Jahr 2001 wurden insgesamt mindestens 8.000 Verfahren abgeschlossen,⁹ in denen es erstmalig um die Frage einer Sachwalterschaft für eine Person ging. (Präzise Zahlen sind aus den Datenbeständen des BRZ nicht zu gewinnen.) Um welchen Personenkreis handelt es sich bei den Verfahrensbetroffenen?

Was auf den ersten Blick beeindruckt, wenn auch nicht überrascht, ist die Altersverteilung.¹⁰ Zwei Drittel sind 60 und mehr Jahre alt, 37 Prozent sind sogar über 80. (Unter den 1981 Entmündigten waren das erst 22.¹¹) Dagegen sind Personen unter 20 Jahren mit 5 Prozent die Ausnahme,

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, das die BRZ-Daten Todesfälle von Betroffenen im Untersuchungszeitraum nicht differenziert ausweist nach dem Stand des laufenden Verfahrens bzw. nach Fällen der Verfahrenssachwalterschaft und bereits angeordneter Sachwalterschaft.

Wenn man von 2.516 Anordnungen/Bestellungen plus Einstellungen laut BRZ in der Untersuchungsperiode ausgeht und (auf der Grundlage der gerichtlich für die Studie gemeldeten Verfahrensfälle) insgesamt 8 Prozent während des Verfahrens Verstorbene annimmt und hinzurechnet, ergibt dies ca. 2.700 Verfahrensbetroffene im Jahresdrittel. Geht man von den höheren Einstellungszahlen in der IRKS-Studie aus, errechnen sich ca. 2.950 Betroffene. Diesen Gesamtzahl stehen 2.107 auswertbare Untersuchungsfälle gegenüber, was einer Quote zwischen 71 und 78 Prozent.

⁹ Laut BRZ-Angaben wurden im Jahr 2001 insgesamt 7.450 Sachwalterschaftserstbestellungen und 494 Verfahreneinstellungen gezählt (= 7.944, ohne Todesfälle). Würde man die Viermonatsperiode der Untersuchung hochrechnen (vgl. FN 8!), käme man auf Werte zwischen 8.100 und 8.750.

¹⁰ Folie 5

¹¹ Vgl. %; Forster (1983): a.a.O., Tabellenteil, S.13

nur etwa ein Viertel (27 %) ist jünger als 50 (vgl. Tabelle A1). Der Frauenüberhang ist ein Effekt der höheren Lebenserwartung von Frauen und er beginnt erst in der Gruppe der 60-69jährigen. Bei den >80jährigen dominieren Frauen mit 80 Prozent der Verfahrensbetroffenen (vgl. Tabellen A2 und A3).

Nur ein Fünftel lebt in einer aufrechten Ehe oder Lebensgemeinschaft, bei den Männern sind es 28, bei den Frauen nur 13 Prozent. 42 Prozent der Männer waren nie verheiratet, bei den Frauen sind das nur 23 Prozent, sie sind zu 39 Prozent verwitwet (vgl. Tabellen A4 und A6). Das hat mit der unterschiedlichen Altersstruktur von Männern und Frauen zu tun, kann aber auch so gelesen werden, dass selbst jüngere und verheiratete Männer nicht selten der Sachwalterschaft zu bedürfen scheinen, öfter jedenfalls als Frauen im gleichen Alter und Familienstand.

Die überwiegende Zahl der Betroffenen weist familiäre Kontakte auf, über deren Qualität allerdings nicht allzu viel gesagt werden kann. Ältere Personen unter den Verfahrensbetroffenen befinden sich hinsichtlich familiärer und Sozialkontakte sogar in vergleichsweise guter Situation. Am häufigsten völlig vereinsamt oder zumindest ohne familiäre Sozialkontakte sind Betroffene mittleren Alters (zwischen 30 und 70)(vgl. Tabellen A10 und A11). Im Alter bewahren Sozialkontakte nicht vor der Notwendigkeit der Sachwalterschaft, diese wird bei kontaktarmen und sozial isolierten Personen ansonsten jedoch offensichtlich früher akut.

Etwas weniger als die Hälfte (47 %) der Betroffenen lebt zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung im eigenen privaten Haushalt, 21 Prozent alleinstehend, 36 Prozent mit einem Mitbewohner, etwas mehr als die Hälfte lebt in Heimen oder diversen Anstalten, ein Bruchteil ist obdachlos oder unbekanntem Aufenthalts. Je älter der oder die Betroffene, desto seltener ein Leben in einem Privathaushalt gemeinsamen mit anderen. Der Aufenthalt in psychiatrischen Anstalten ist bei den 20-59jährigen, der in anderen Krankenanstalten bei den 50-79jährigen relativ häufig (vgl. Tabellen A7 und A8).

Hinsichtlich der sozialen Schichtzugehörigkeit und der materiellen Lebenslage kann nur ein fragmentarisches Bild aus den Daten zu Einkommen und Vermögensverhältnissen der Betroffenen gewonnen werden. Pensionseinkommen liegen bei genau zwei Dritteln vor, nur 5 Prozent verfügen auch über Erwerbseinkommen, nur 8 Prozent über Sozialeinkommen aus der Sozialhilfe oder Arbeitslosenversicherung, nur minimale 2 Prozent über Kapitaleinkommen. 8 Prozent haben keinerlei eigene Einkommensquelle. In 48 Prozent ist der Bezug von Pflegegeld bekannt, bei 27 Prozent wird definitiv keines bezogen, bei restlichen Viertel fehlt dem Gericht die entsprechende Information (vgl. Tabellen A13 und A13a-f).

Zur Vermögenslage ist der Informationsstand ähnlich lückenhaft (vgl. Tabelle A15). 42 Prozent sind ohne Besitz, bei den 36 Prozent mit irgendeiner Form von bekanntem Vermögen stehen Liegenschaftsbesitz, der Besitz von Eigentumswohnungen bzw. Spar- oder Wertpapierguthaben von maximal ATS 500.000,- im Vordergrund. Höheres Geldvermögen kommt nur bei rund 5 Prozent,

Landwirtschafts- und Unternehmensbesitz nur bei je etwa 1 Prozent der Betroffenen vor, namhafte Schulden dagegen sind bei 3 Prozent der Betroffenen bekannt. Man gewinnt hier den Eindruck, dass es in der Mehrzahl der Fälle doch Probleme der Lebensbewältigung mit knappen Mitteln sind, die nach Sachwalterschaft rufen lassen.

Anreger und Anlässe für die Anregung der Sachwalterschaft

Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt nach gerichtlicher Wahrnehmung in der Hälfte der Fälle über Anregung aus der Familie bzw. von sonst dem Betroffenen Nahestehenden (vgl. Tabellen B1 und B2ab). Bei vielen dieser Fälle hat das Gericht Hinweise, dass diese private Anregung auf institutionelle Empfehlung hin geschieht (vgl. Tabelle B3). Rechnet man diese insgesamt 16 Prozent indirekt institutionell initiierten Verfahren zu jenen hinzu, die direkt von Behörden, Gerichten oder Rechtsprofessionen (das sind zusammen 17 %) oder von Betreuungseinrichtungen und diversen Heimen und Krankenanstalten ausgehen (30 %), so scheinen jedoch Institutionen die eigentlich treibende Kraft hinter den Verfahren. Betroffene selbst stehen nur hinter 2,5 Prozent der eingeleiteten Verfahren.¹²

Betrachtet man den Anlass, ein entsprechendes Verfahren in die Wege zu leiten, so kann man zwischen der Verfassung des Betroffenen einerseits (vgl. Tabellen B4 und B5ab) und konkreten Handlungserfordernissen andererseits (vgl. Tabellen B6 und B7ab) unterscheiden. Wenn man den beeinträchtigenden Zustand des Betroffenen grob klassifiziert, so dominieren Alter und Altersfolgen unter den Verfahrensanlässen (mit 51 %), gefolgt von altersunabhängiger geistiger Behinderung (mit 21 %), psychische Krankheit/Sucht (mit 17 %) und die körperliche Verfassung (etwa ein Komazustand, mit 4 %), während bei 7 Prozent der Verfahren kein Anlass in der physischen, psychischen oder geistigen Verfassung der Person gefunden werden kann.¹³

Ausschließlich der Bedarf nach einer Regelung finanzieller Angelegenheiten (überwiegend alltäglicher Natur) steht hinter 3 von 10 eröffneten Sachwalterschaftsverfahren, zu lösende Probleme lediglich der rechtlichen Vertretung oder der sozialen und gesundheitlichen Versorgung verbergen sich hinter je einem von 10 Verfahren. Bei einem Drittel der Verfahren sind es Kumulationen von Problemlagen, welche Sachwalterschaft in Betracht ziehen lassen. In 13 Prozent der Fälle ist ein unmittelbarer Handlungsbedarfsanlass dieser Kategorien für das Gericht nicht erkennbar.¹⁴

Sind es dem Betroffenen nahestehende Personen, von denen das Verfahren ausgeht, so kämpfen sie überdurchschnittlich oft mit altersbedingten Zustandsproblemen beim Betroffenen bzw. be-

¹² Folien 6 und 7

¹³ Folien 8 und 9

¹⁴ Folie 10

gründen sie damit ihre Initiative. Durchschnittlich oft sind es bei ihnen Probleme im Zusammenhang mit einer geistigen Behinderung ihres Angehörigen, während eine psychische Krankheitsverfassung von Nahestehenden vergleichsweise selten ins Treffen geführt wird. Verfahrensanregungen von Seiten diverser Heime/Krankenanstalten unterscheiden sich davon insofern, als ihnen relativ öfter psychische Pathologien beim Betroffenen zugrunde liegen. Noch öfter werden Verfahrensanregungen von behördlicher oder juristisch-professioneller Seite mit einer psychopathologischen Symptomatik argumentiert, auch geistige Behinderung bildet hier oft einen Hintergrund. „Amtliche“ Anregungen basieren auch häufig auf Interventions- bzw. Handlungserfordernissen, die nicht wegen einer besonders beeinträchtigten Verfassung des Betroffenen nicht erfüllt werden können (vgl. Tabelle F1).

Es lässt sich zeigen, dass altersbegründete (ebenso wie in sonstiger körperlicher Beeinträchtigung wurzelnde) Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters hauptsächlich von Angehörigen selbst ausgehen, dass in altersunabhängiger geistiger Behinderung begründete Verfahren in weit stärkerem Ausmaß zumindest auch „amtlich“ (mit-)angeregt sind oder überhaupt Institutionen zum Urheber haben, dass schließlich Verfahren wegen psychischer Erkrankung (inklusive Suchtphänomenen, ebenso wie vom Zustand der Person unabhängig erforderlich scheinende Verfahren) überwiegend von amtlichen Stellen und Rechtsprofessionen in Gang gesetzt werden.¹⁵

Geht man nicht von der Verfassung der Betroffenen aus, sondern von anstehendem Handlungsbedarf, so werden Nahestehende von sich aus bei Gericht wegen Sachwalterschaft für Angehörige dann vorstellig, wenn sie mit komplexen und multiplen Anforderungen konfrontiert sind. Es sei denn, sie kommen auf institutionelle Anregung um Sachwalterschaft ein, dann sind es öfter bereits „single issues“ (aus dem Anforderungskreis Rechtsvertretung oder Versorgung), die dafür genügen. Stehen Behörden oder Rechtsprofessionen hinter der Verfahrenseröffnung, so herrschen Probleme rechtlicher Natur bzw. der Rechtsunfähigkeit des Betroffenen vor, sind es Anstalten, so sind relativ oft praktische Fragen bzw. Entscheidungen der Unterbringung und Versorgung virulent (vgl. Tabelle F2).¹⁶

Etwas anders formuliert: Wenn kumulierte Probleme zum Handeln drängen, aber auch, wenn es ausschließlich um offene Finanzangelegenheiten geht, geht die Initiative zur Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens überwiegend von Angehörigen oder sonst dem Betroffenen Nahestehenden aus. Bürokratische Vielfrontenkämpfe und Überforderungen bei der alltäglichen Finanzverwaltung sind die von Angehörigen dem Außerstreitgericht vorgetragene Problemlagen. Hingegen wird Sachwalterschaft in Zusammenhang mit anstehenden Rechtsklärungen in der Regel von Rechts- und Verwaltungseinrichtungen bzw. -professionen angeregt. Sachwalterschaft in Hinblick auf ungelöste Versorgungs- und Betreuungsfragen schließlich wird vornehmlich von

¹⁵ Folie 11

¹⁶ Folie 12

Heimen/Krankenanstalten thematisiert, die damit bereits in irgendeiner Weise befasst sind. Hier werden spezifische institutionelle Bedürfnisse artikuliert, die nicht so sehr die der Betroffenen und ihrer Angehörigen selbst sind.

Die Ergebnisse der Sachwalterschaftsverfahren

Hier werden in der Untersuchung das vorläufige Ergebnis nach Erstanhörung und das abschließende nach Beendigung des Verfahrens über die (erstmalige) Bestellung eines Sachwalters gesondert erfasst und behandelt.

Beim Zwischenergebnis nach Erstanhörung unterscheiden wir die Kategorien: „verstorben vor Erstanhörung“, „Einstellung ohne Verfahren“, „Bestellung eines einstweiligen Sachwalters“, differenziert nach dem Typus „nahestehende Person“, „Vereinsanwalt“, „Sachwalter aus Rechtsberuf“ und „Sonstige Sachwalter“ (neben der Restkategorie „keine Angabe zum Typus“).

Beim Endergebnis werden unterschieden „verstorben nach Erstanhörung“, „Einstellung nach Verfahren“, „Bestellung eines Sachwalters“, differenziert nach „Bestellung für eine Angelegenheit“, „für einen Kreis von Angelegenheiten“ und „für alle Angelegenheiten“.¹⁷

4 Prozent der Verfahren kommen nicht bis zur Erstanhörung, weil Betroffene bereits davor versterben. In 10 Prozent sieht das Gericht nach Anhörung keinen Anlass zur Fortsetzung der Verfahren und stellt diese ein. Dies geschieht häufiger bei der mittleren Altersgruppe, bei Personen in aufrechter Ehe oder Lebensgemeinschaft, bei vorhandenen Bindungen zu Angehörigen, bei im Privathaushalt Lebenden - sei es allein oder in Haushaltsgemeinschaft -, aber auch bei Leuten, die aus bei Verfahrenseröffnung obdachlos sind oder sich in einem Rehabilitationszentrum befinden (vgl. Tabellen G1, G3, G3a). Hier betragen die Einstellungsraten sogar 27 bzw. 20 Prozent, möglicherweise wegen erfolgreicher medizinischer und sozialer Intervention bereits vor Bestellung eines einstweiligen Sachwalters. Höherwahrscheinlich ist die Einstellung auch bei Erwerbseinkommensbeziehern sowie bei Unternehmens(anteils-) und Landwirtschaftsbesitzern, interessanterweise aber auch bei verschuldeten Personen (was auf Verschuldung auf eine für sich noch nicht ausreichende Begründung für Rechtsfürsorge hinweist)(vgl. Tabellen G19, G20).

Unter dem Gesichtspunkt der Anreger und Anlässe des Verfahrens betrachtet, wird am häufigsten in Fällen eingestellt, in denen die Initiative von Behörden oder Rechtsberufen oder von nicht nahestehenden Personen ausgeht (vgl. Tabelle G21). Dies spricht für eine „korrigierende Funktion“ solchen Initiatoren gegenüber, während Anregungen Nahestehender, aber auch von Anstalten kommende offenbar eher Anerkennung finden. Wenn es keine in der körperlichen, seelischen oder geistigen Verfassung des Betroffenen liegende Veranlassung für das Verfahren gibt, wird in jedem 4. Fall eingestellt, ist die psychische Erkrankung Anlass zur Verfahrenseröffnung, in je-

¹⁷ Folie 13

dem 6. Fall. Hingegen führt der Befund der geistigen Behinderung in der Regel (in 19 von 20 Fällen) zur Fortführung des Verfahrens auch nach Erstanthörung (vgl. Tabelle G22). Eingestellt wird weiters eher dann, wenn singuläre Handlungserfordernisse zu bewältigen sind, treffen mehrere Problemlagen zusammen, werden Verfahren wesentlich seltener abgebrochen (in nur 3 % der Fälle)(vgl. Tabelle G23).

Bei der Bestellung einstweiliger Sachwalter dominieren solche aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld. In immerhin 56 Prozent aller Verfahren wird nach Erstanthörung eine nahestehende Person einstweilig mit der Rechtsfürsorge betraut. Diese Rate wird noch übertroffen bei jüngeren Betroffenen (< 30 Jahren), bei Betroffenen mit Bindungen zu Angehörigen, bei solchen, die in einem Privathaushalt mit anderen Leben oder bei Verfahrensbeginn in Altersheimen oder Rehabilitationsanstalten wohnen (vgl. Tabellen G1, G3ab). Bei Kapitaleinkommen, aber auch bei fehlendem eigenen Einkommen (in der Regel bei Jungen) neigen Gerichte ebenfalls zur einstweiligen Sachwalterschaft aus dem Kreis nahestehender Personen, Gleiches gilt bei Betroffenen mit Liegenschaftsbesitz (nicht aber solchen mit Landwirtschaftsbesitz) und bei vermögenslosen Betroffenen, nicht hingegen bei Verschuldeten (vgl. Tabellen G19, G20).

Wenn es Nahestehende sind, die Sachwalterschaft (vor allem wenn sie diese auf institutionellen Rat hin) anregen und das Gericht dem nachkommt, sind es in der Regel auch sie, die zu einstweiligen Sachwaltern erklärt werden. In fast 4 von 5 Fällen, in denen die Verfahrensinitiative von institutionell beratenen Angehörigen ausgeht, wird einstweilige Sachwalterschaft durch jemand Nahestehenden verwirklicht, hingegen nur bei einem Drittel der durch behördliche Initiative zustande gekommenen Verfahren. Geistige Behinderung scheint jene Verfassung der Betroffenen und offene Versorgungs- und Betreuungslösungen jene Herausforderung zum Handeln, welche für die Nominierung von Nahestehenden zu einstweiligen Sachwaltern prädestiniert (vgl. Tabelle G21).

Die Einschaltung von Vereinsachwaltern ist in 7,5 Prozent der untersuchten Verfahren das Ergebnis nach Erstanthörung, damit genau halb so häufig wie die Einschaltung von Rechtsberufen. Im direkten Vergleich beider Typen zeigt sich: Je jünger, desto eher wird Vereinsachwalterschaft vor einer solchen durch Rechtsanwälte etc. bevorzugt. Dementsprechend kommen (einstweilige) Vereinsachwalter relativ häufig bei Ledigen und bei in betreuten Wohngemeinschaften sowie vor allem auch bei obdachlos Lebenden zum Einsatz, während Rechtsberufe offenbar bei geschiedenen Betroffenen (vielleicht auch in Scheidungskonflikten) und in diversen Krankenanstalten Untergebrachten, aber auch bei allein in einem Privathaushalt Wohnenden überproportional als Sachwalter herangezogen werden (vgl. Tabellen G1, G3, G3ab). Dass beide Typen von nicht-nahestehenden Sachwaltern vor allem bei den sozial isolierten Betroffenen häufig gewählt werden, ist ein triviales Ergebnis. Vergleichsweise stärker vertreten sind Vereinsachwalter (einstweilig bestellt) bei Betroffenen ohne eigenes Einkommen bzw. bei Sozialhilfeempfängern,

Sachwalter aus Rechtsberufen bei Erwerbs- oder Pensionseinkommensbeziehern.¹⁸ Sind Unternehmens-, landwirtschaftlicher Besitz oder ein höheres Geldvermögen im Spiel, wird ebenfalls der rechtsberuflichen vor der Vereinsfachwalterschaft der Vorzug gegeben, bei durchschnittlich bescheidenen Vermögensverhältnissen, aber auch bei höherer Verschuldung scheint die Vereinsfachwalterschaft hingegen eher adäquat (vgl. Tabellen G19, G20).

Geht die Verfahrensanregung nicht von den Betroffenen Nahestehenden, sondern von Behörden oder Anstalten aus, so kommen Vereinsfachwalter wie rechtsberufliche Sachwalter im Vergleich zu Sachwaltern aus dem Angehörigenkreis überproportional oft in Anspruch genommen, im gegenseitigen Vergleich aber in der allgemeinen Relation 1:2. (Wenn man die Anregergruppen feiner differenziert, zeigen sich allerdings doch Unterschiede: Bei Anregungen durch Betroffene selbst sowie bei gerichtlicher Anregung und einer solchen durch Rechtsberufe, werden – falls überhaupt - eher Juristen zu einstweiligen Sachwaltern bestellt, bei Anregung durch andere Behörden und von Seiten psychiatrischer Krankenanstalten eher Vereinsfachwalter; vgl. Tabelle G21a.)¹⁹

Stellen körperliche Verfassung und Alter das Problem, werden - falls nicht ohnehin Nahestehende - eher Sachwalter aus dem Stand der Rechtsberufe herangezogen, bei geistiger Behinderung kommen neben Angehörigen hingegen relativ oft Vereinsfachwalter, bei psychischer Erkrankung ebenfalls diese, aber auch Rechtsanwälte etc. überproportional zum Einsatz.²⁰ Vereinsfachwalter spielen eine etwas größere Rolle bei kumulativen Handlungserfordernissen, im Vergleich zu den Rechtsberufen auch bei unklaren Versorgungs- und Betreuungssituationen. Geht es ausschließlich um den Bedarf der Rechtsvertretung, scheinen - nicht überraschend - Angehörige von Rechtsberufen prädestinierte Sachwalter (vgl. Tabellen G22, G23).

Nach Erstanhörung wird das Verfahren in 86 Prozent der Fälle fortgesetzt.²¹ Weitere 4 Prozent der Betroffenen versterben, ehe es zu einer Entscheidung kommt. Von den verbleibenden 82 Prozent aller eröffneten Verfahren wird bei einem Zehntel (knapp 8 Prozent der Gesamtheit) gegen Sachwalterschaft entschieden und eingestellt, bei neun Zehntel (75 Prozent der Gesamtheit begonnenen Verfahren) ein Sachwalter bestellt. Geschieht dies, so ganz überwiegend für alle Angelegenheiten (bei 62 % der Bestellungen und 46 % aller Verfahrensbetroffenen überhaupt), bei einem weiteren Drittel (d.i. bei einem Viertel aller Verfahren) für einen Kreis von Angelegenheiten und nur bei einer Minderheit von 3 Prozent lediglich für eine einzige eng definierte Aufgabe. Wiederum sind es die „mittelalten“ Betroffenen, die am ehesten mit einer Einstellung bzw. mit einer sachlich am weitesten eingeschränkten Sachwalterschaft rechnen dürfen, anders als bei den

¹⁸ Folie 14

¹⁹ Folie 15

²⁰ Folie 16

²¹ Folie 13

sehr alten (>70jährigen, und damit zusammenhängend weiblichen) Betroffenen, bei denen in lediglich 3 Prozent der nach Erstanhörung weitergeführten Verfahren noch eingestellt und schließlich am öftesten generalisiert besachwaltet wird. Bei Jüngeren, Ledigen und Geschiedenen ist die Einstellung und limitierte Sachwalterschaft wahrscheinlicher, bei geschiedenen Betroffenen sogar die Regel (vgl. Tabellen H1, H2, H3). Bestehen Sozialkontakte, wenngleich nicht zu Angehörigen, bzw. stellen sich solche im Zuge des Verfahrens heraus, so ist die Einstellungswahrscheinlichkeit zumindest im zweiten Abschnitt des Verfahrens relativ wahrscheinlich, bei Angehörigenkontakten eine Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten höher wahrscheinlicher als bei nicht familiär verankerten oder isolierten Betroffenen (vgl. Tabelle H3b). Einstellungssträchtiger nach Erstanhörung und einstweiliger Sachwalterschaft sind wiederum Verfahren mit (ursprünglich) obdachlosen Betroffenen, aber auch mit Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen, vermutlich bei Fällen der physischen und psychischen Erholung. Beschränkte Sachwalterschaften sind Usus wiederum bei Obdachlosen, sofern sie überhaupt Sachwalter bekommen, sowie bei Insassen von betreuten Wohngemeinschaften und Rehabilitationszentren, aber auch bei Betroffenen, die allein in einem Privathaushalt leben (vgl. Tabelle H3a). Erwerbseinkommensbezieher haben (im Gegensatz zu Pensionseinkommensbezieher) auch nach einstweiliger Sachwalterschaft gute Chancen der Verfahrenseinstellung (in Summe werden bei diesen Verfahren 28 % eingestellt) und nur beschränkter Eingriffe in ihre Rechtssphäre im Fall der Sachwalterbestellung (vgl. Tabelle H19). Ähnliches lässt sich konstatieren für Betroffene mit Besitz an Unternehmen oder Landwirtschaft. Sie können auch mit Sachwalter einen Teil ihrer Angelegenheiten weiterhin selbst regeln (Vgl. Tabelle H20).

Nach Aktivität einstweiliger Sachwalter werden am ehesten Verfahren, die ursprünglich von Heimen/Krankenanstalten ausgingen, eingestellt, daneben auch solche, die einen behördlichen Ursprung haben. Hier werden offenbar doch in einigen Fällen alternative Fürsorgeregelungen gefunden (vgl. Tabelle H21).²²

Nach durchgeführtem Verfahren und Einschaltung einstweiliger Sachwalter gelingt es auch in relativ vielen Fällen geistiger Behinderung von Betroffenen (nicht selten auch in Fällen psychischer Erkrankung), auf Sachwalterschaft schließlich zu verzichten. Bei diesen Kategorien von Betroffenen erfolgt die Verfahrenseinstellung relativ häufig, zum Teil aber auch erst relativ spät, nämlich nach sozialen Interventionen und genauerer Prüfung. Bei psychisch Erkrankten dominiert im Fall der Sachwalterbestellung eine für einen Kreis von Angelegenheiten, bei geistig Behinderten die Bestellung für alle Angelegenheiten. Häufiger noch ist die generalisierte Sachwalterschaft bei körperlich (z.B. komatös) oder altersbedingt beeinträchtigten Betroffenen (vgl. Tabelle H22).

²² Vgl. Folie 17

Bemerkenswert scheint auch, dass dieses zuwartende und vorsichtige Intervenieren mit einstweiliger Sachwalterschaft im Falle zu lösender singulärer Probleme vor allem im Bereich der Versorgung und Betreuung in einer beträchtlichen Zahl von Fällen die Sachwalterschaft schließlich erübrigt (zu 13 % Einstellungen ohne Verfahren kommen hier 25 % nach Durchführung desselben). Hier wird dadurch relativ selten, wenngleich dann umfassende Sachwalterschaft erforderlich. Deutlich weniger erfolgreich gelingt die Lösung limitierter rechtlicher Vertretungsprobleme während des Sachwalterschaftsverfahrens, doch führt das Verfahren hier häufig nur zu einer eingegrenzten Sachwalterschaft. Am seltensten werden die zahlreichen Verfahren mit multiplem Problemhintergrund bei den Betroffenen eingestellt. Hier endet immerhin die Hälfte aller initiierten gerichtlichen Verfahren mit der Bestellung eines Sachwalters für sämtliche Agenden (vgl. Tabelle H23).²³

Betrachtet man abschließend das endgültige Verfahrensergebnis nochmals in Abhängigkeit vom Zwischenergebnis,²⁴ von der Art der einstweiligen Sachwalterschaft, so zeigt sich, dass nach Einschaltung von nahestehenden Personen als Sachwalter - die an sich häufigste Konstellation - schließlich am wenigsten oft eingestellt und der Bereich der Sachwalterschaft am weitesten ausgedehnt wird. Auf der anderen Seite steht die einstweilige Betreuung durch Vereinssachwalter, nach der Einstellungen etwas häufiger, vor allem aber Bestellungen für bloß einzelne oder einen Kreis von Angelegenheiten doppelt so oft (in 54 gegenüber 26 % der Fälle) geschehen. Ähnliches gilt für einstweilige Sachwalterschaften durch Rechtsanwälte. Daraus ist abzulesen, dass entweder besonders rechtsfürsorgebedürftige Personen am ehesten der Obhut von Nahestehenden überantwortet werden, oder aber dass sozialarbeiterisch oder juristisch professionelle einstweilige Sachwalter sich eher als direkte Angehörige „überflüssig“ zu machen verstehen. Wenn man nicht davon ausgeht, dass Vereinssachwalter und Anwälte nur die „einfachsten“ Sachwalterschaftsfälle bekommen, so bestätigt dieses Ergebnis wohl die Professionalität dieser Gruppen. Ob es auch für professionelle Zurückhaltung der Gerichte spricht, sei dahingestellt (vgl. Tabellen I1, I2).

Regionale Unterschiede in der Verfahrenserledigung, Bundesländerebene

Bei der frühen Ablehnung von Sachwalterschaftsanregungen, bei den Verfahrenseinstellungen bereits vor Erstanthörung, existiert eine Bandbreite zwischen 8,0 (Salzburg) und 13,1 Prozent (Niederösterreich), bei der Bestellung von nahestehenden Personen zu einstweiligen Sachwaltern eine zwischen 43,7 (Wien) und 71,5 Prozent (Oberösterreich). Den Rekord an einstweilig bestellten Vereinssachwaltern gibt es in Vorarlberg mit 18,4, das Minimum in Kärnten mit 1,8 Prozent,

²³ Folie 18

²⁴ Folie 19

ein Verhältnis von immerhin 10:1. In relativen Zahlen viele Vereinssachwalter werden auch in Salzburg eingesetzt, wenige in Oberösterreich und Wien. Fast ähnlich groß ist die Streuung bei den rechtsprofessionellen Sachwaltern. Hier liegt Wien mit 33,4 Prozent mit großem Abstand an der Spitze und wiederum Kärnten mit 4,4 Prozent am Ende der Skala. In dieser Beziehung scheint ein deutliches Ost-West-Gefälle ebenso wie Nord-Süd-Gefälle zu bestehen. Rechtsberufe besorgen die Sachwalterschaft zu größten Teilen in Wien, Niederösterreich und auch dem Burgenland, zu erheblichen Teilen auch in Salzburg und Oberösterreich, nicht hingegen in Tirol und Vorarlberg oder gar in der Steiermark und in Kärnten. „Sonstige Personen“, weder aus dem Kreis der Angehörigen noch professioneller Sachwalter, spielen allenfalls in der Steiermark und in Salzburg eine nennenswerte Rolle (vgl. Tabelle J1).²⁵

Auffallend ist beim endgültigen Verfahrensergebnis, dass Einstellungen nach immerhin einstweiliger Sachwalterschaft in Oberösterreich durchaus an der Tagesordnung stehen, mit 22,4 Prozent aller Verfahren fast siebenmal so häufig sind wie in Wien (3,6 %) und sechsmal so häufig wie in Niederösterreich (3,9 %). In Summe enden 3 von 10 Verfahren in Oberösterreich per Einstellung, in Wien sind es gerade 13 Prozent. Insgesamt „einstellungsfreudig“ zeigt man sich aber auch in Salzburg und Tirol (mit je ca. einem Fünftel der Fälle). Den bescheidenen Einstellungsraten in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland stehen relativ hohe Raten „auf einen Kreis von Angelegenheiten beschränkter Sachwalterschaften“ gegenüber. Hier liegen nur noch die Bundesländer Salzburg, Tirol und Vorarlberg gleich auf. Hingegen zeichnen sich die Steiermark und Kärnten sowohl durch wenige Einstellungen als auch durch die meisten generalisierte Sachwalterschaften für sämtliche Belange aus. In Kärnten enden von 100 initiierten Verfahren immerhin 60 in einer Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten (vgl. Tabelle J2).²⁶

Ein Urteil darüber, wie vorsichtig und restriktiv bei der Handhabung des sensiblen Instruments Rechtsfürsorge (bzw. Entmündigung im traditionellen Begriff) vorgegangen wird, kann daraus allein allerdings nicht gezogen werden, solange man keine Vorstellung über die Selektivität besitzt, mit der Fälle an das Gericht herangetragen werden, besitzt. Es wäre denkbar, dass eine hohe Schwelle für ein Sachwalterschaftsverfahren bewirkt, dass an einem Gericht nur schwerste Problemfälle verhandelt werden, die dann dementsprechend ausnahmslos und extensiv der Fürsorge bedürfen. Aus diesem Grund sei hier abschließend noch ein zumindest erster grober regional vergleichender Blick auf Personenmerkmale der Betroffenen und Fallanlassstrukturen geworfen.

Ein bemerkenswerter Unterschied zwischen den Bundesländern findet sich beim Alter der Verfahrensbetroffenen.²⁷ Generell ist der Anteil der >70jährigen in Ostösterreich (inklusive der Steiermark) höher als im Westen, wobei hier Oberösterreich mit nur 42 Prozent hervorsteicht (der ös-

²⁵ Folie 20

²⁶ Folie 21

²⁷ Folie 22

terreichische Durchschnitt liegt bei 57 %, die Werte in Wien, Niederösterreich, dem Burgenland und der Steiermark über 60 %). In Oberösterreich fallen dagegen 15 Prozent der Verfahrensbetroffenen in die Kategorie der bis 69jährigen und 43 Prozent in die der 30-69jährigen (vgl. Tabelle K1). (Der Anteil der Betroffenen ohne eigenes Einkommen und ohne Pensionseinkommen ist in dies Bundesland entsprechend niedrig.)

Damit im Zusammenhang steht, dass in den östlichen Bundesländern alterbedingte körperliche und geistige Behinderungen am häufigsten das Sachwalterschaftsverfahren begründen und auslösen (bei ca. 55 % der Verfahren), im Oberösterreich hingegen altersunabhängige geistige Behinderungen ebenso häufig Anlass sind wie die altersbedingte Verfassung (in je 36 % der Verfahren). Auch in Tirol spielt die Geistesbehinderung Jüngerer (mit 27 %) eine größere Rolle, in Vorarlberg psychische Erkrankungen (mit immerhin 24 % der Verfahren, bei einem bundesweiten Durchschnitt von 17 %)(vgl. Tabelle K22).²⁸

In das Bild passt, dass etwa von den Wiener Verfahrensbetroffenen ein relativ geringer Anteil (37 %) in privaten Haushalten lebt, davon zu drei Fünfteln alleine, als Singles, während in den meisten anderen Bundesländern die (dabei überwiegend in Gemeinschaft mit anderen Personen) in Privathaushalten Lebenden die in Anstalten Wohnenden an Zahl übertreffen. Mehr Insassen von diversen Heimen und Anstalten als privat Lebende gibt es noch im Burgenland und in Oberösterreich (mit je 57 : 43 %). Die Anregung der Sachwalterschaft kommt vor allem in den Bundesländern Wien und Oberösterreich dementsprechend oft und überwiegend von Seiten der unterbringenden Anstalt, in Westösterreich dagegen in der Regel von Angehörigen. Besonders in Oberösterreich scheinen nicht nur Altersheime, sondern auch Pflegeanstalten für ein jüngeres Klientel Sachwalterschaftsverfahren zu initiieren (vgl. Tabellen K3, K21).

Ausschließlich zu lösende Probleme der Versorgung und Betreuung der Betroffenen werden hier so oft wie nirgendwo sonst als ausschlaggebend für die Verfahrensanregung genannt.²⁹ Problemkumulationen und komplexe Handlungserfordernisse werden bei relativ vielen (je ca. 40 %) der Verfahren in Wien, im Burgenland und in Kärnten angeführt, nur beschränkte Erfordernisse dagegen in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg (je ca. 25 %). In diesen westlichsten Bundesländern sind es Probleme des alltäglichen Finanzmanagements und der rechtlichen Vertretung, mit denen am häufigsten Verfahren argumentiert werden. (Hier ist der Anteil der in der einen oder anderen Weise vermögenden Betroffenen auch am relativ höchsten.) Im Vergleich zu den dort ebenfalls nur limitierten Handlungsanforderungen wird vor allem in der Steiermark häufig auf Sachwalterschaft für alle Angelegenheiten entschieden (vgl. Tabelle K23).

²⁸ Folie 23

²⁹ Folie 24

Diskussion und Ausblick

Was an bisherigen Erkenntnissen aus der Studie gewonnen werden konnte, lässt sich vorläufig folgendermaßen zusammenfassen: Bei den Personenmerkmalen der Betroffenen und den Anlässen für die Verfahrensanregung zeichnen sich chronische bis irreversible Defizitkonstellationen als die häufigsten ab, allen voran altersbedingte körperliche und geistige Einschränkungen, daneben aber auch in geringerem Ausmaß geistige Behinderungen jüngerer Personen. Wesentlich seltener stehen grundsätzlich passagere und reversible Einschränkungen durch körperliche Verletzungen oder psychische Krankheitsphänomene hinter Verfahrenseröffnungen. Das Modell der - wenn man so will - „krisenbedingten“, zeitlich und sachlich begrenzten Rechtsfürsorge wird von einer Realität relativiert, in der für immer mehr Menschen die physischen Lebenschancen immer weniger mit der Fähigkeit zur selbständigen sozialen Lebensbewältigung enden.

Ein kritischer Moment für die Anregung von Sachwalterschaft kommt anscheinend mit der „Institutionalisierung“ von Personen, d.h. mit dem längeren Aufenthalt in Anstalten der einen oder anderen Art. (Unter den Verfahrensbetroffenen ist der Anteil an Anstaltsinsassen offensichtlich um vieles höher als unter einer demographisch vergleichbaren Population Nicht-Betroffener.) Dabei spielt die Psychiatrische Anstalt heute eine vergleichsweise geringe Rolle, verglichen mit anderen Krankenanstalten, Pflege- und Altersheimen. In diesen Anstalten besteht das Problem darin, die Handlungsunfähigkeit und „Unmündigkeit“ von physisch und geistig Behinderten zu kompensieren, und nicht darin, die „Entmündigung“ von pathologisch ~~Solange Betroffene~~ ~~privaten~~ Lebensmilieus existieren, sie in Haushaltsgemeinschaften leben oder zumindest Kontakte zu Angehörigen unterhalten, werden dadurch Sachwalterschaftsverfahren eher länger hintangehalten. Hier wird erst bei einer Kumulation von Problemen und Erfordernissen die Idee der Sachwalterschaft ins Spiel gebracht, während hinter der institutionellen Anregung der Sachwalterschaft zumeist enger umrissene Problemlagen stehen.

Wenn die Anregung zur Sachwalterschaft von nahestehenden Personen kommt, wird ihr im allgemeinen relativ widerspruchslos Rechnung getragen, wird das Verfahren seltener eingestellt, werden einstweiliger und definitiver Sachwalter eher wiederum im unmittelbaren sozialen Umfeld des Betroffenen gefunden und wird der Kreis der überantworteten Angelegenheiten kaum eingeschränkt. Noch höher ist die gerichtliche Akzeptanz der Anregung, wenn sie im Konsens zwischen Angehörigen und diese beratenden Institutionen erfolgt ist.

Eher als Korrektiv fungieren die Gerichte hingegen gegenüber Verfahrensanregern behördlicher, justizieller oder sonstiger institutioneller Art. Hier muss aber wohl auch von häufigen Vorbehalten seitens der Angehörigen ausgegangen werden, was mit daraufhin wirken könnte, dass Verfahren hier öfter ohne Sachwalterbestellung beendet werden und allfällige Bestellungen sachlich enger umzirkelt erfolgen. In diesen Fällen kommen auch eher Sachwalter aus Rechtsberufen oder

Vereinssachwalter zum Einsatz. Sie können während der befristeten Zeit des Verfahrens offenbar bereits eine Reihe von Problemen lösen und die andauernde und umfassende Sachwalterschaft erübrigen. Man gewinnt so den Eindruck, dass heute in den Fällen institutioneller Anregung des Verfahrens die Grundprinzipien des Sachwalterrechts, Zurückhaltung, Professionalität und Mobilisierung vorhandener sozialer Eigenressourcen der Betroffenen in höherem Maße verwirklicht sind. Dagegen fehlt es heute möglicherweise gerade dort, wo Sachwalterschaft „Privatangelegenheiten“ regeln helfen soll, wo sie für Angehörige sorgt (quasi Angehörigenfürsorge wird) bzw. wo Nahestehende zur Fürsorge ermächtigt werden, an Mitteln der professionellen Unterstützung und Kontrolle.

Dass Unterstützung und Kontrolle regional durchaus unterschiedlich gehandhabt werden, zeigt ein vergleichender Blick auf die Bundesländer (und implizit auch Oberlandesgerichtssprengel). Dass Eingriffe in Persönlichkeitsrechte in Westösterreich (OLG-Sprengel Linz und Innsbruck) zögerlicher erfolgen als im Nordosten oder gar Südosten des Bundesgebiets (OLG-Sprengel Wien und Graz), erinnert den Kriminalsoziologen an das berühmte Ost-West-Gefälle in der Strafenpolitik. Ob den Eingriffen eine adäquate und weiterreichende soziale Fürsorge gegenübersteht, lässt sich aus den Daten der Studie nicht wirklich beantworten. Anders als in der Kriminaljustiz, wo in Oberösterreich und Salzburg von sozialkonstruktiven Maßnahmen am reichlichsten Gebrauch gemacht wird, fehlt es hier zumindest in Oberösterreich an Vereinssachwalterressourcen. Hier imponiert dagegen Vorarlberg mit einem hohen Einsatz von Vereinssachwalterschaft, während dort (neben Tirol) in der Kriminaljustiz auch bei der Fürsorge (der justiziellen Sozialarbeit) Zurückhaltung geübt wird. Die regionale Sachwalterrechtskultur wird aber noch intensiverer Beschäftigung im Zuge des Projekts bedürfen, nicht zuletzt um die notwendige Diskussion zukunftsfähiger Regelungen zu inspirieren.